

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Ein Zwischenverdienst lohnt sich ...

Was wird als Zwischenverdienst angerechnet?

Als Zwischenverdienst gilt *jedes Einkommen* aus *unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit*, das innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug in der Schweiz erzielt wird. Ein Zwischenverdienst kann aus einer Teilzeitbeschäftigung oder aus einer Aushilfetätigkeit entstehen (Arbeit auf Abruf und auf Provision).

Unterschreitet der anrechenbare Zwischenverdienst den *orts- und berufsüblichen Lohn*, so muss er auf dieses Niveau angehoben werden (gilt auch für provisionsabhängige Löhne ab dem ersten Monat).

Welche Vorteile bietet ein Zwischenverdienst?

Sie haben eine unselbständige oder selbständige Arbeit angenommen und erzielen dabei ein Einkommen, das kleiner ist als Ihre Arbeitslosenentschädigung. Das erzielte Einkommen aus dieser Tätigkeit nennt man Zwischenverdienst. Ihre Arbeitslosenentschädigung (Kompensationszahlung) beträgt während mindestens 12 Monaten 80% oder 70% der Differenz zwischen dem erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst. Der Zwischenverdienst muss orts- und berufsüblich entschädigt werden.

Es ist für Sie auf jeden Fall vorteilhaft, einen Zwischenverdienst zu erzielen. Damit

- verbessern Sie Ihr Einkommen, denn der Zwischenverdienst und die Kompensationszahlung der Arbeitslosenversicherung sind zusammen immer höher als die Arbeitslosenentschädigung;
- bietet sich Ihnen die Gelegenheit, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln sowie interessante Kontakte zu knüpfen. Es ist zudem leichter, aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue Stelle zu finden;
- erwerben Sie neue Beitragszeiten.

Keine Beitragszeiten erwerben Sie mit einem selbständigen Zwischenverdienst, mit einem Verdienst im Rahmen einer durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten vorübergehenden Beschäftigung oder mit einem Verdienst durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme.

Welche Kontrollpflichten fallen an?

Einmal pro Monat *muss der Arbeitgeber das Formular «Bescheinigung über Zwischenverdienst» vollständig ausfüllen und unterschreiben* (Angaben über Lohn [inkl./exkl. 13. Monatslohn; Ferien-, Feiertagsentschädigung] und pro Tag geleistete Arbeitsstunden). Sie geben das Formular der zuständigen Arbeitslosenkasse ab (die Zahlung der Arbeitslosenkasse erfolgt aufgrund der Angaben auf dieser Bescheinigung).

Die Kontrollpflicht (*Beratungs- und Kontrollgespräch*) beim RAV müssen Sie mindestens alle zwei Monate erfüllen. Mit den erfassten und von Ihnen unterschriebenen Daten des betreffenden Kalendermonats machen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend. Der *Anspruch erlischt nach drei Monaten*.

Ein definitives Anstellungsverhältnis ist weiterhin zu suchen, das heisst, die Arbeitsbemühungen sind fortzusetzen und zu belegen.

Formular «Bescheinigung über Zwischenverdienst»: Die Frage 1: «geleistete Arbeitsstunden», ist *immer wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten* (Die Arbeitslosenkasse kann entsprechende Belege verlangen.) Die *Fragen 2 bis 17* richten sich *an unselbständigerwerbende Personen*, die *Frage 18* nur *an selbständigerwerbende Personen* (notwendige Belege beilegen).

Bei unselbständigerwerbenden Personen (Arbeitnehmende) unterschreibt der «Zwischenverdienst-Arbeitgeber» rechtsgültig das Formular mit den vollständig beantworteten Fragen 1 bis 17.

Selbständigerwerbende Personen unterschreiben das Formular selber.

AHV/IV/EO-Beiträge: Auf den vergüteten Taggeldern werden die AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen und an die AHV-Ausgleichskasse überwiesen. Der «Zwischenverdienst-Arbeitgeber» rechnet seinerseits die AHV-Beiträge mit seiner AHV-Ausgleichskasse ab.

Arbeitnehmerähnliche Selbständigerwerbende sind selber für die Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse zuständig. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der AHV-Ausgleichskasse ist notwendig.

Unbezahlte Absenzen beim «Zwischenverdienst-Arbeitgeber»: Unbezahlte Absenzen beim «Zwischenverdienst-Arbeitgeber» werden nicht als Taggeld der Arbeitslosenversicherung vergütet.

Unfallversicherung: Siehe separates Merkblatt «Nicht-Berufs-Unfallversicherung für arbeitslose Personen (NBU)».

Krankenversicherung: Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des Zwischenverdienst-Arbeitgebers besteht (wie für alle versicherten arbeitslosen Personen), ein Anspruch auf Arbeitslosen-Taggelder. Die Dauer dieses Anspruchs ist auf *maximal 30 Kalendertage pro Krankheitsfall* beschränkt. Aus mehreren Krankheitsfällen zusammengezählt, können *maximal 44 Taggelder* innerhalb der laufenden Rahmenfrist bezogen werden.

Krankentaggelder einer privaten oder kollektiven Krankenversicherung sind anzugeben (Auskunfts- und Meldepflicht; Überentschädigungsverbot) und werden als Ersatzeinkommen angerechnet.

Mutterschaft: Die Anmeldung zur Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung muss bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse durch Sie erfolgen.

Berufliche Vorsorge: Es gelten die Bestimmungen der Pensionskasse des Zwischenverdienst-Arbeitgebers. Allfällige Taggeldzahlungen der Arbeitslosenversicherung unterliegen den Bestimmungen der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen (siehe separates Merkblatt «Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen»).

Familienzulagen: In erster Linie ist der *Zwischenverdienst-Arbeitgeber* für die Ausrichtung von Kinder- und/oder Ausbildungszulagen *zuständig* (gemäss kantonalem Familienzulagengesetz).

Haftpflicht: Arbeitnehmerähnliche Selbständigerwerbende sind für den Versicherungsschutz gegen Haftpflichtfälle selbst verantwortlich.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.